

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang Nachhaltige Ingenieurwissenschaften  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach  
(SPO NIW/HSAN-20212)**

**Vom 09. Juni 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2-3, Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - (BayRS 2210-1-1-WK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen - RaPO - (BayRS 2210-4-1-4-1-WK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (APO/HSAN-20122) vom 01. August 2012 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele und Studieninhalte

<sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Nachhaltige Ingenieurwissenschaften bietet eine beschäftigungs- und arbeitsmarktbefähigende, grundlegende ingenieurwissenschaftliche Ausbildung im Bereich der nachhaltigen Gestaltung, Konzeptionierung und Optimierung von technischen Produkten und Prozessen sowie deren Integration in Super-Systeme. <sup>2</sup>Der Studiengang bietet die Möglichkeit der Qualifikation für einen Masterstudiengang. <sup>3</sup>Der Aufbau und die Inhalte des Curriculums richten sich nach der Vielfalt und dem schnellen technologischen und wirtschaftlichen Wandel sowie dem steten Fortschritt der Methoden und Werkzeuge des Sustainable Engineerings. <sup>4</sup>Ziel des Studiums ist es, Ingenieurinnen und Ingenieure zu qualifizieren, die fachliche und praktische Fertigkeiten zur systematischen Gestaltung, Konzeptionierung und Optimierung von technischen Produkten und Prozessen beherrschen und diese interdisziplinär und kooperativ im Team unter besonderer Beachtung der Aspekte der Nachhaltigkeit in ihrem Fachgebiet anwenden können.

§ 3

Studienrichtungen

- (1) Es werden die folgenden Studienrichtungen angeboten:
  - Energie- und Gebäudetechnik (EGT)
  - Produktions- und Kunststofftechnik (PKT)
- (2) <sup>1</sup>Die abschließende Wahl der Studienrichtung erfolgt für das vierte Fachsemester. <sup>2</sup>Falls die maximale Aufnahmekapazität für eine Studienrichtung überschritten wird, werden studienleitende Maßnahmen eingeleitet. <sup>3</sup>Diese berücksichtigen die Ergebnisse der bisherigen Prüfungsleistungen der Studierenden. <sup>4</sup>Wird die minimale Aufnahmekapazität für eine Studienrichtung nicht erreicht, entfällt die Studienrichtung. <sup>5</sup>Es besteht kein Anspruch darauf, dass beide Studienrichtungen durchgeführt werden. <sup>6</sup>Ein Wechsel der Studienrichtung ist im Rahmen des Auswahlverfahrens auf Antrag maximal zweimal möglich, wenn eine entsprechende Aufnahmekapazität vorhanden ist. <sup>7</sup>Der Antrag ist spätestens bis vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Folgesemesters an die Prüfungskommission

zu stellen. <sup>8</sup> Ein Wechsel der Studienrichtung ist weiterhin nur möglich, wenn noch keine Prüfungen in der gewählten Studienrichtung angetreten wurden. <sup>9</sup> Wurden Prüfungen bereits angetreten, ist ein Wechsel nur möglich, soweit dasselbe Modul in der neuen Studienrichtung angeboten wird. <sup>10</sup> Alle Prüfungsleistungen, Versuche und Fristen werden in diesem Fall übertragen. <sup>11</sup> In Ausnahmefällen kann ein abgelegtes, bestandenes Modul, welches nicht in der neuen Studienrichtung angeboten wird, auf ein Allgemeines Wahlpflichtmodul angerechnet werden.

#### § 4

##### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtvolumen von 210 ECTS-Punkten. <sup>2</sup>Das praktische Studiensemester soll im sechsten Studiensemester durchgeführt werden.
- (2) Die folgenden Modul-Gruppen werden angeboten:
  - Grundlagenmodule (GRM)
  - Pflichtmodule (PFM)
  - Wahlpflichtmodule für beide Studienrichtungen (BWPM)
  - Wahlpflichtmodule für die Studienrichtung „Energie- und Gebäudetechnik“ (EWPM)
  - Wahlpflichtmodule für die Studienrichtung „Produktions- und Kunststofftechnik“ (PWPM)
  - Praktisches Studiensemester (PRS)
  - Allgemeine Wahlpflichtmodule (AWPM)
  - Bachelorarbeit (BA)
- (3) <sup>1</sup>Studierende der Studienrichtung EGT wählen Module im Umfang von 60 ECTS aus den Modulgruppen BWPM und EWPM, davon höchstens 20 ECTS aus der Modulgruppe BWPM. <sup>2</sup>Studierende der Studienrichtung PKT wählen Module im Umfang von 60 ECTS aus den Modulgruppen BWPM und PWPM, davon höchstens 20 ECTS aus der Modulgruppe BWPM.
- (4) <sup>1</sup>Es sind zwei Allgemeine Wahlpflichtmodule (AWPM) im Umfang von je 5 ECTS aus einem Katalog zu wählen, der im Studienplan aufgeführt ist. <sup>2</sup>Mit den AWPM sollen insbesondere auch erweiternde oder interdisziplinäre Kompetenzen z.B. in den Bereichen (Projekt-)Management, Künstliche Intelligenz, Unternehmensgründung, Innovationstechniken, Sprache oder Soft-Skills vermittelt werden. <sup>3</sup>Ein AWPM kann abweichend auf zwei AWPM im Umfang von je 2,5 ECTS aufgeteilt werden.
- (5) Näheres ist in Anlage 1 festgelegt.

#### § 5

##### Module und Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Die Module, ihr Umfang, die Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die Allgemeinen Wahlpflichtmodule (AWPM) werden in der Anlage 1 bzw. im Studienplan festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann auf Antrag auch in Englisch verfasst werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist mit Anmeldung der Bachelorarbeit zu stellen. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission.

#### § 6

##### Studienplan

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. <sup>4</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
  - den Katalog der Allgemeinen Wahlpflichtmodule AWPM
  - den Katalog der Wahlpflichtmodule BWPM, EPWM und PWPM

- die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester
  - die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden
  - nähere Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden
  - die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden
- (2) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule auch tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Des Weiteren besteht kein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Soweit es zu einem Modul mehrere Leistungsnachweise gibt, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Leistungsnachweise des Moduls. <sup>2</sup>Die Gewichtung der Einzelnoten wird in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. <sup>3</sup>Fehlt eine solche Angabe, wird das einfache arithmetische Mittel herangezogen.
- (4) <sup>1</sup>Module und Leistungsnachweise können nach Maßgabe der Anlage 1 und des Studienplans in Englisch abgehalten werden. <sup>2</sup>Näheres regelt der Studienplan.

## § 7

### Studienfortschritt

- (1) <sup>1</sup>Nach dem erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen des ersten bis dritten Studiensemesters (Grundlagenmodule) mit einem Gesamtvolumen von mindestens 60 ECTS-Punkten können Leistungsnachweise von Modulen höherer Semester abgelegt werden. <sup>2</sup>In besonders begründeten Ausnahmefällen, die zu einer persönlichen Härte führen würden, kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen festlegen. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Start des Semesters zu stellen, in dem die Leistungsnachweise von Modulen höherer Semester abgelegt werden sollen.
- (2) <sup>1</sup>Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen mit einem Gesamtvolumen von mindestens 80 ECTS-Punkten voraus. <sup>2</sup>In besonders begründeten Ausnahmefällen, die zu einer persönlichen Härte führen würden, kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen festlegen. <sup>3</sup>Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn des praktischen Studiensemesters zu stellen.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen mit einem Gesamtvolumen von mindestens 160 ECTS-Punkten voraus. <sup>2</sup>In besonders begründeten Ausnahmefällen, die zu einer persönlichen Härte führen würden, kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen festlegen. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Start des Semesters zu stellen, in dem die Bachelorarbeit angemeldet werden soll.

## § 8

### Beschränkung der Aufnahmekapazität

<sup>1</sup>Bei den Allgemeinen Wahlpflichtmodulen (AWPM) kann die Aufnahmekapazität von Studierenden in den Lehrveranstaltungen begrenzt werden, wenn die Anzahl der Studierenden die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze übersteigt. <sup>2</sup>Die Beschränkung der Aufnahmekapazität wird im Studienplan ausgewiesen. <sup>3</sup>Falls die maximale Aufnahmekapazität überschritten wird, werden studienleitende Maßnahmen eingeleitet. <sup>4</sup>Bei einer Beschränkung der Aufnahmekapazität werden die Studierenden vorrangig nach ihrem aktuellen Studienfortschritt ausgewählt. <sup>5</sup>Näheres regelt die Satzung zu studienleitenden Maßnahmen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in der jeweils geltenden Fassung.

## § 9

### Prüfungsgesamtergebnis

<sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Endnoten der

Module. <sup>2</sup>Die Gewichtung der Endnoten entspricht der Anzahl der im Anhang 1 festgelegten ECTS-Punkte, die den Modulen jeweils zugeordnet sind. <sup>3</sup>Davon abweichend wird das Modul „Bachelorarbeit“ mit 24 ECTS-Punkten gewichtet. <sup>4</sup>Die Endnoten aller Grundlagenmodule werden hälftig zu den in Anlage 1 festgelegten ECTS-Punkten, die den Modulen zugeordnet sind, gewichtet.

§ 10  
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

§ 11  
Abschlussunterlagen

In den Abschlussunterlagen wird neben der Studiengangbezeichnung auch die der Studienrichtung ausgewiesen.

§ 12  
Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang Nachhaltige Ingenieurwissenschaften ab dem Wintersemester 2021/2022 ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 26.05.2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 09.06.2021.

Ansbach, den. 09.06.2021

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein

Präsident

Diese Satzung wurde am 09.06.2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.06.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09.06.2021.

**Anlage 1:** Übersicht über die Module und deren Leistungsnachweise für den Bachelorstudiengang Nachhaltige Ingenieurwissenschaften an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach

**Grundlagenmodule (GRM)**

Modul	Semester	ECTS-Punkte	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen <sup>1</sup>		ZV <sup>4</sup>
					Art	Dauer in Minuten	
Informatik	1	5	4	VL, Ü	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	x
Mathematik 1 <sup>2</sup>	1	5	4	VL, Ü	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Physik 1	1	5	4	VL, Pr	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	x
Allgemeine und anorganische Chemie	1	5	4	VL, Pr	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	x
Technische Mechanik	1	5	4	SU	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Betriebswirtschaftslehre	1	5	4	SU, Ü	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Nachhaltigkeit 1	2	5	4	VL	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Mathematik 2	2	5	4	VL, Ü	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Physik 2	2	5	4	VL, Pr	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	x
Organische Chemie	2	5	4	VL, Pr	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	x
Konstruktion	2	5	4	VL, Ü	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Englisch	2	5	4	SU, Ü	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Elektrotechnik	3	5	4	VL, Pr	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	x
Werkstofftechnik	3	5	4	VL, Pr	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	x
Fluiddynamik	3	5	4	VL, Pr	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	x
Thermodynamik	3	5	4	VL, Pr	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	x
Regelungstechnik	3	5	4	VL, Pr	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Statistics and Data Analysis	3	5	4	VL, Ü	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	

Summe: 90

**Wahlpflichtmodule (viertes bis fünftes Semester)**

**Wahlpflichtmodule für beide Studienrichtungen (BWPM)**

Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen <sup>1</sup>		ZV <sup>4</sup>
				Art	Dauer in Minuten	
Prozesssimulation	5	4	SU, Ü	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Elektrische Maschinen und Antriebe	5	4	SU, Pr	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	x
Leistungselektronik	5	4	SU, Pr	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	x
Rohstoffe und Rohstoffwirtschaft	5	4	SU, Pr	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Anlagenplanung und Anlagenbau	5	4	SU, Ü	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Statistisches Experimentieren und Auswerten	5	4	SU, Ü	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Strömungssimulation	5	4	SU, Ü	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Industrielle Kommunikationstechnik	5	4	SU, Ü	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	x

Summe: 40

**Wahlpflichtmodule für die Studienrichtung „Energie- und Gebäudetechnik“ (EWPM)**

Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen <sup>1</sup>		ZV <sup>4</sup>
				Art	Dauer in Minuten	
Energieeffizienz in Gebäuden	2,5	2	SU, Pr	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Gebäudetechnik	5	4	SU, Pr	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Energieanlagenrecht	5	4	SU, Ü	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Energiewirtschaftsrecht	2,5	2	SU, Ü	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Kolben- und Strömungsmaschinen	5	4	SU, Pr	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	x
Regenerative Anlagentechnik	5	4	SU	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Energiewirtschaft	2,5	2	SU	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Elektrische Übertragung und Verteilung	2,5	2	SU, Pr	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Elektrochemische Anwendungen	5	4	SU, Pr	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Verfahrens- und Umwelttechnik	5	4	SU, Ü, Pr	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	x
Kraftwerkstechnik	5	4	SU, Ü	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Gebäudeautomation und -leittechnik	5	4	SU, Pr	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Building Information Modeling	5	4	SU, Ü	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Dezentrale Energiesysteme	2,5	2	SU	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Energiewirtschaftliches Seminar	5	4	SU	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	x
Energietechnisches Praktikum	5	4	Pr	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Klima- und Lüftungstechnik	2,5	2	SU, Ü	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	
Energieversorgungstechnik	2,5	2	SU, Ü	schrP / mdIP / PA	60-120 / 20 / -	

Summe: 72,5

### Wahlpflichtmodule für die Studienrichtung „Produktions- und Kunststofftechnik“ (PWPM)

Modul	ECTS-Punkte	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen <sup>1</sup>		ZV <sup>4</sup>
				Art	Dauer in Minuten	
Toleranzmanagement	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Fertigungstechnik	5	4	SU, Pr	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Fügetechnik	5	4	SU, Pr	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	x
NC Maschinen	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Werkzeugkonstruktion	5	4	SU, Pr	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Kunststoffherzeugung	5	4	SU, Pr	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Oberflächentechnik	5	4	SU, Pr	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Automatisierungstechnik	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Simulation in der Produktion	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Projektmanagement in der Produktentwicklung	5	4	SU, Pr	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Fertigungstechnik Praktikum	5	4	Pr	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Handhabungstechnik u. Robotik	5	4	SU, Pr	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Kunststoffverarbeitung	5	4	SU, Pr	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	x
Produktionsplanung und Logistik	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Simulation in der Kunststofftechnik	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Manufacturing Execution Systems I	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Lean Production	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Manufacturing Execution Systems II	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	

Summe: 90

### Praktisches Studiensemester (PRS)

Modul	Semester	ECTS-Punkte	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen <sup>1</sup>		ZV <sup>4</sup>
					Art	Dauer in Minuten	
Betriebliche Praxis <sup>3</sup>	6	20	16	Pr	Bericht	-	
Teamorientierte Projektarbeit	6	5	4	PA	PA	-	
Präsentations-, Kommunikations- und Organisationstechniken <sup>3</sup>	6	5	4	SU, Pr	Präsentation	20-30	x

Summe: 30

### Allgemeine Wahlpflichtmodule (AWPM)

Modul	Semester	ECTS-Punkte	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen <sup>1</sup>		ZV <sup>4</sup>
					Art	Dauer in Minuten	
Allgemeines Wahlpflichtmodul 1	7	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	
Allgemeines Wahlpflichtmodul 2	7	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	

Summe: 10

### Pflichtmodule (PFM)

Modul	Semester	ECTS-Punkte	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen <sup>1</sup>		ZV <sup>4</sup>
					Art	Dauer in Minuten	
Nachhaltigkeit 2	7	5	4	SU, Ü	schrP / mdlP / PA	60-120 / 20 / -	

Summe: 5

### Bachelorarbeit (BA)

Modul	Semester	ECTS-Punkte	SWS	Art der LV	Prüfungsleistungen <sup>1</sup>		ZV <sup>4</sup>
					Art	Dauer in Minuten	
Bachelorarbeit	7	12		BAr	BAr	-	
Bachelorseminar <sup>3</sup>	7	3		PA	Präsentation	20	

Summe: 15

<sup>1</sup> Angaben der Prüfungsdauer in Minuten; Nähere Bestimmungen werden im Studienplan festgelegt.

<sup>2</sup> Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§8 Abs. 2 Satz 1 RaPO)

<sup>3</sup> Die Prüfungsleistungen sind nicht endnotenbildend und werden stets mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

<sup>4</sup> Zulassungsvoraussetzung (ZV) für die Prüfungsleistung des entsprechenden Moduls ist die erfolgreiche Ableistung des Praktikums, der Übungen, der Fallbeispiele, Testate bzw. der Teilnahme an der jeweilig genannten Lehrveranstaltung; Nähere Bestimmungen werden im Studienplan festgelegt.

<b>Abkürzungen:</b>	BAr Bachelorarbeit	SU Seminaristischer Unterricht
	mdlP mündliche Prüfung	Ü Übung
	PA Projektarbeit	VL Vorlesung
	Pr Praktikum	ZV Zulassungsvoraussetzung
	schrP schriftliche Prüfung	